



Stadtwerke Düsseldorf AG, Postfach 10 11 36, 40002 Düsseldorf

Herrn
Peter Albers
Flotowstraße 3
40593 Düsseldorf

Gebührenbescheid

Kunden-Nummer 21100045406

Bescheid-Nummer 11253689700
bei Zahlung und Rückfragen bitte angeben

Düsseldorf, 16.12.2024

Grundstücksbezeichnung: Nikolausstraße 15 / 40589 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Albers,

für die Ableitung von Abwasser im Abrechnungszeitraum vom 09.12.2023 bis 09.12.2024 erhalten Sie den Heranziehungsbescheid zu Abwassergebühren.

Daraus ergibt sich ein Guthaben von 18,77 EURO, das wir Ihnen unverzüglich auf Ihr Konto IBAN DEXXXXXXXXXXXXX48932 bei der apoBank überweisen werden.

Ihre zukünftige Vorauszahlung für jeweils einen Monat wird auf 15,00 EURO festgesetzt und ist fällig am 07.01.25, 07.02.25, 10.03.25, 07.04.25, 08.05.25, 06.06.25, 08.07.25, 07.08.25, 05.09.25, 08.10.25, 07.11.25 und 08.12.25.

Wir werden diesen Betrag jeweils zur Fälligkeit nach SEPA-Lastschrift im Zuge des erteilten Mandates 000201843032 mit Hinweis auf unsere Gläubigeridentifikation DE7700000000005373 von Ihrem Konto IBAN DEXXXXXXXXXXXXX48932 einziehen. Ihre IBAN haben wir aufgrund des Datenschutzes unkenntlich gemacht.

Die Berücksichtigung eventuell bestehender Nebenforderungen (Mahngebühren) behalten wir uns vor. Die detaillierte Gebührenermittlung, die Rechtsbehelfsbelehrung und sonstige Hinweise entnehmen Sie bitte dem vorliegenden Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtentwässerungsbetrieb

Abwassergebühren	175,23	EUR
Überzahlungen zu festgesetzten Vorauszahlungen	-14,00	EUR
Gesamtbetrag	161,23	EUR
abzüglich der bis zum 12.12.2024 bei uns eingegangenen Zahlungen auf festgesetzte Vorauszahlungen	-180,00	EUR
Guthaben	18,77	EUR
Künftige monatliche Vorauszahlung	15,00	EUR
fällig am: 07.01.25, 07.02.25, 10.03.25, 07.04.25, 08.05.25, 06.06.25, 08.07.25, 07.08.25, 05.09.25, 08.10.25, 07.11.25 und 08.12.25		

Alle Zahlungen an:
Stadtwerke Düsseldorf AG
Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Postfach 10 11 36, 40002 Düsseldorf
Telefon (0211) 821 821
Telefax (0211) 821 3 821

Zahlungsverkehr mit
allen Banken
und Sparkassen
Düsseldorfs

Stadt-Sparkasse Düsseldorf
IBAN DE66 3005 0110 0010 0124 33
SWIFT/BIC-Code: DUSSDE33XXX
Gläubiger-ID: DE7700000000005373



Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtentwässerungsbetrieb

Herrn
Peter Albers
Flotowstraße 3
40593 Düsseldorf

Gebührenbescheid	16.12.2024
Kunden-Nummer	21100045406
	Seite 2

Grundstücksbezeichnung:
Peter Albers
Nikolausstraße 15

Festsetzung der Abwassergebühren für den
Abrechnungszeitraum vom 09.12.2023 bis 09.12.2024

Abwassergebühren

	Zeitraum	Gebührensatz	Forderung EUR	Gesamtforderung EUR
Abrechnungsgrundlagen Niederschlagswasser Angeschlossene Fläche in m ² 168				
Abrechnungszeitraum vom 09.12.2023 bis 31.12.2023 Niederschlagswassergebühren Angeschlossene Fläche in m ² 168 Gebührenforderung vom 09.12.2023 bis 31.12.2023	23 Tage	1,04 EUR/m ² /Jahr	11,01	11,01
Abrechnungszeitraum vom 01.01.2024 bis 09.12.2024 Niederschlagswassergebühren Angeschlossene Fläche in m ² 168 Gebührenforderung vom 01.01.2024 bis 09.12.2024	344 Tage	1,04 EUR/m ² /Jahr	164,22	164,22
		Gesamtforderung		175,23

weitere Hinweise siehe Rückseite

I. Berechnung der Abwassergebühren ab 01.01.2023 (einschließlich Abwasserabgabe -AbwA-)

- Für die Ableitung von Schmutzwasser (SW)

Gebührenmaßstab	Die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen während des Abrechnungszeitraumes entnommene Wassermenge (m³).
Gebührensatz	1,65 Euro je m³ gebührenpflichtiger Wassermenge

Hinweis zur gebührenpflichtigen Wassermenge

Ohne Nachweis durch den Gebührenpflichtigen wird die Wassermenge für das der Abwasseranlage mutmaßlich nicht zugeleitete Wasser um 10 %, jedoch nicht mehr als 1.200 m³ jährlich, gekürzt.

- Für die Ableitung von Niederschlagswasser (NW)

Gebührenmaßstab	Die befestigte und bebaute Grundstücksfläche einschließlich der Dachüberstände, soweit diese an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
Gebührensatz	1,04 Euro je m² und Jahr

Hinweis zur Dachbegrünung

Für begrünte Dachflächen/Tiefgaragendachflächen, sofern sie in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, wird der Gebührensatz auf 0,52 Euro je m² begrünter Dachfläche und Jahr ermäßigt.

Die Ermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter den satzungsrechtlichen Voraussetzungen gewährt.

- Vorauszahlungen

Mit dem Gebührenbescheid werden gleichzeitig die Vorauszahlungen neu festgesetzt.

Bei zweimonatlichen Vorauszahlungen beträgt die Höhe in der Regel jeweils 1/6 der für den letzten Abrechnungszeitraum erhobenen Abwassergebühren.

- Abgrenzung zum Jahreswechsel

Die Aufteilung des Abrechnungszeitraumes zum 31.12./01.01. dient der Abgrenzung zum Jahreswechsel. Unter Einschluss der im letztjährigen Bescheid abgerechneten Vorauszahlungen ist die Jahresgebühr für das abgelaufene Kalenderjahr damit endgültig festgesetzt.

II. Veranlagungstechnische Hinweise

- Grundstücksbezeichnung

Sofern es sich bei dem Grundstück um einen zusammenhängenden Grundbesitz handelt, können bei der Grundstücksbezeichnung aus darstellungstechnischen Gründen Abkürzungen erforderlich sein.

- Einleitungsbegrenzung/Abwasserabgabe

Die Heranziehung erfolgt im Hinblick auf § 2 Nr. 4 der Satzung (Zusatzgebühr bei Nichteinhaltung der Einleitungsgrenzen, insbesondere bei Gewerbe- und Industriebetrieben) unter Vorbehalt.

III. Sonstige Hinweise

- Zahlung der Abwassergebühren

Mit Zahlung der Abwassergebühren auf das angegebene Konto der Stadtwerke Düsseldorf Aktiengesellschaft ist die Gebührenschuld beglichen.

- Barzahlung

Einzahlungen können bei allen Banken und Sparkassen vorgenommen werden.

- Überweisung

Bei Überweisung ist die Angabe der Kundennummer erforderlich.

- Abbuchung

Eine den Stadtwerken Düsseldorf Aktiengesellschaft erteilte Einzugsermächtigung erspart die Kontrolle der Fälligkeitstermine.

Liegt eine solche Einzugsermächtigung ausdrücklich auch für Abwassergebühren vor, so werden die fälligen Gebühren termingerecht von dem jeweiligen Girokonto abgebucht.

- Fälligkeit

Barzahlungen bzw. Überweisungen sollten so frühzeitig erfolgen, dass die Beträge zu den im Heranziehungsbescheid genannten Fälligkeitstagen im Besitz der Stadtwerke Düsseldorf Aktiengesellschaft sind.

Mit Widersprüchen, die gegen Heranziehungsbescheide eingelegt werden, ist kein Zahlungsaufschub verbunden.

- Mahnkosten

Die Mahnkosten sind nur nachrichtlich aufgeführt, da sie noch nicht beglichen sind. Sie wurden durch separate Bescheide festgesetzt.

- Datenschutz

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck der Erhebung von Abwassergebühren ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung. Weitere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Stadtentwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/kanal.

- Aufbewahrung

Es empfiehlt sich, Heranziehungsbescheide und Zahlungsbelege sorgfältig aufzubewahren.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtentwässerungsbetrieb

Herrn
Peter Albers
Flotowstraße 3
40593 Düsseldorf

Gebührenbescheid	16.12.2024
Kunden-Nummer	21100045406
	Seite 3

Grundstücksbezeichnung:
Peter Albers
Nikolausstraße 15

Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß der Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Gebührensatz für die Ableitung von Niederschlagswasser bezieht sich grundsätzlich auf 365 Tage (=Jahr) und wird auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum umgerechnet. In einem Schaltjahr -wie 2020- werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr abweichend 366 Tage zugrunde gelegt. Weitere Regelungen siehe Rückseite.

Die Veranlagungen zu Abwassergebühren durch diesen und durch frühere vorläufige Bescheide werden hiermit endgültig festgesetzt, soweit sie das abgelaufene Kalenderjahr als Veranlagungszeitraum betreffen. Soweit mit diesem Bescheid die Heranziehung zu Abwassergebühren für das laufende Kalenderjahr (als Veranlagungszeitraum) erfolgt, ist diese vorläufig.

Bei Rückfragen und Schriftwechsel bitte Kundennummer, Grundstücksbezeichnung und Datum des Bescheides angeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtentwässerungsbetrieb, Aufm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf einzulegen.

I. Berechnung der Abwassergebühren ab 01.01.2023 (einschließlich Abwasserabgabe -AbwA-)

- Für die Ableitung von Schmutzwasser (SW)

Gebührenmaßstab	Die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen während des Abrechnungszeitraumes entnommene Wassermenge (m³).
Gebührensatz	1,65 Euro je m³ gebührenpflichtiger Wassermenge

Hinweis zur gebührenpflichtigen Wassermenge

Ohne Nachweis durch den Gebührenpflichtigen wird die Wassermenge für das der Abwasseranlage mutmaßlich nicht zugeleitete Wasser um 10 %, jedoch nicht mehr als 1.200 m³ jährlich, gekürzt.

- Für die Ableitung von Niederschlagswasser (NW)

Gebührenmaßstab	Die befestigte und bebaute Grundstücksfläche einschließlich der Dachüberstände, soweit diese an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
Gebührensatz	1,04 Euro je m² und Jahr

Hinweis zur Dachbegrünung

Für begrünte Dachflächen/Tiefgaragendachflächen, sofern sie in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, wird der Gebührensatz auf 0,52 Euro je m² begrünter Dachfläche und Jahr ermäßigt.

Die Ermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter den satzungsrechtlichen Voraussetzungen gewährt.

- Vorauszahlungen

Mit dem Gebührenbescheid werden gleichzeitig die Vorauszahlungen neu festgesetzt.

Bei zweimonatlichen Vorauszahlungen beträgt die Höhe in der Regel jeweils 1/6 der für den letzten Abrechnungszeitraum erhobenen Abwassergebühren.

- Abgrenzung zum Jahreswechsel

Die Aufteilung des Abrechnungszeitraumes zum 31.12./01.01. dient der Abgrenzung zum Jahreswechsel. Unter Einschluss der im letztjährigen Bescheid abgerechneten Vorauszahlungen ist die Jahresgebühr für das abgelaufene Kalenderjahr damit endgültig festgesetzt.

II. Veranlagungstechnische Hinweise

- Grundstücksbezeichnung

Sofern es sich bei dem Grundstück um einen zusammenhängenden Grundbesitz handelt, können bei der Grundstücksbezeichnung aus darstellungstechnischen Gründen Abkürzungen erforderlich sein.

- Einleitungsbegrenzung/Abwasserabgabe

Die Heranziehung erfolgt im Hinblick auf § 2 Nr. 4 der Satzung (Zusatzgebühr bei Nichteinhaltung der Einleitungsgrenzen, insbesondere bei Gewerbe- und Industriebetrieben) unter Vorbehalt.

III. Sonstige Hinweise

- Zahlung der Abwassergebühren

Mit Zahlung der Abwassergebühren auf das angegebene Konto der Stadtwerke Düsseldorf Aktiengesellschaft ist die Gebührenschuld beglichen.

- Barzahlung

Einzahlungen können bei allen Banken und Sparkassen vorgenommen werden.

- Überweisung

Bei Überweisung ist die Angabe der Kundennummer erforderlich.

- Abbuchung

Eine den Stadtwerken Düsseldorf Aktiengesellschaft erteilte Einzugsermächtigung erspart die Kontrolle der Fälligkeitstermine.

Liegt eine solche Einzugsermächtigung ausdrücklich auch für Abwassergebühren vor, so werden die fälligen Gebühren termingerecht von dem jeweiligen Girokonto abgebucht.

- Fälligkeit

Barzahlungen bzw. Überweisungen sollten so frühzeitig erfolgen, dass die Beträge zu den im Heranziehungsbescheid genannten Fälligkeitstagen im Besitz der Stadtwerke Düsseldorf Aktiengesellschaft sind.

Mit Widersprüchen, die gegen Heranziehungsbescheide eingelegt werden, ist kein Zahlungsaufschub verbunden.

- Mahnkosten

Die Mahnkosten sind nur nachrichtlich aufgeführt, da sie noch nicht beglichen sind. Sie wurden durch separate Bescheide festgesetzt.

- Datenschutz

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck der Erhebung von Abwassergebühren ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung. Weitere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Stadtentwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/kanal.

- Aufbewahrung

Es empfiehlt sich, Heranziehungsbescheide und Zahlungsbelege sorgfältig aufzubewahren.